

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

häufig lehnen die Krankenkassen die Zahlung von Verzugsschadenspauschale und Verzugszinsen ab mit dem Hinweis, §BGB 288 würde für den Zahlungsverkehr zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen nicht gelten.

Was ist zu tun:

1. Überprüfen Sie nochmals peinlich genau, ob der Verzug eingetreten ist. Regelungen dazu finden Sie normalerweise im jeweils gültigen Rahmenvertrag.
2. Überprüfen Sie genau, ob evtl. ein Fehler in Ihrer Sphäre, also in Ihrem Verantwortungsbereich zu finden ist, beispielsweise durch Fehler bei der Datenübertragung oder durch sehr langen Postlauf.
3. Überprüfen Sie, ob im jeweils gültigen Rahmenvertrag die Verzugsschadenspauschale nach BGB 288 (5) explizit ausgeschlossen ist.

Nein? Dann empfehlen wir Ihnen, mit folgendem Musterschreiben zu reagieren.

**Bitte nehmen Sie LOGO Deutschland e.V. nachrichtlich in den Verteiler und halten Sie uns über den Fortgang auf dem Laufenden.**

Musterschreiben:

Ihr Schreiben vom ...

IK Nr. 400 ...

Rechnungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die \_\_\_\_\_ (Name der Krankenkasse) hat meine Forderung aus meinem Schreiben vom \_\_\_\_\_ (Rechnung Nr. \_\_\_\_\_) zur Zahlung der Verzugsschadenspauschale von 40 EUR nach § 288 (5) BGB zu bezahlen.

Begründung:

**Das Bundessozialgericht (BSG vom 23.03.2006, B3 KR 6/05R) hat bereits im Jahr 2006 klargestellt, dass Krankenkassen und Therapeuten sich auf dem Gesundheitsmarkt als Teil des allgemeinen Wirtschaftslebens gegenüberstünden, in dem die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen selbstverständlich sei. Dieser Rechtsprechung haben sich auch in jüngerer Vergangenheit Sozialgerichte angeschlossen (z. B. SG Dessau-Roßlau vom 19.03.2015 – S 23 U 104/12).**

**Aus dem Urteil insbesondere: Gründe, II, 2, d + Sinn + Zweck des Urteils + der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

**Der Vortrag Ihres Schreibens vom \_\_\_\_\_ hat somit rechtlich keinen Bestand.  
Die Verzugszinsen und Pauschale nach § 288 BGB sind daher zu begleichen.**

**Wir erwarten Ihren Zahlungseingang sofort, spätestens jedoch bis zum \_\_\_\_\_**

**Mit freundlichen Grüßen**